

S t a d t H a a n
Niederschrift über die
19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Haan
am Dienstag, dem 26.02.2013 um 17:00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadt Haan

Beginn:
17:00

Ende:
21:28

Vorsitz

Bürgermeister Knut vom Bovert

CDU-Fraktion

Stv. Harald Giebels

Stv. Marlies Goetze

Stv. Udo Greeff

Vertretung für Stv. Klaus Mentrop

Stv. Dr. Dieter Gräßler

Stv. Gerd Holberg

Stv. Andreas Wasgien

Vertretung für Stv. Jens Lemke

Stv. Rainer Wetterau

SPD-Fraktion

Stv. Walter Drennhaus

Stv. Juliane Eichler

Stv. Wilfried Pohler

Stv. Bernd Stracke

Stv. Ute Wollmann

FDP-Fraktion

Stv. Friedhelm Kohl

Stv. Michael Ruppert

Stv. Arnd Vossieg

GAL-Fraktion

Stv. Petra Lerch

Stv. Andreas Rehm

Vertretung für Stv. Jochen Sack

UWG-Fraktion

Stv. Robert Abel

Schriftführer

Herr Fabian Winkler

Verwaltung

Beigeordnete/r Engin Alparslan

StAR Sabine Riekel

VA Christoph Tober

GSB Marion Plaehn

Der Vorsitzende Knut vom Bover eröffnet um 17:00 Uhr die 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Haan. Er begrüßt alle Anwesenden - insbesondere die Einwohner - und stellt fest, dass ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung öffentliche Sitzung

Bgm. vom Bover erklärt, den TOP 3 nehme die Verwaltung ebenso von der heutigen Tagesordnung wie auch die TOP 7.1 (Nachtrag) und 11.

Im Falle des TOP 3 sei eine Beschlussfassung im Rat der kommenden Woche vorgesehen, die internen durch den PIUA aufgegebenen Prüfungen seien noch nicht zum Abschluss gekommen.

Hierzu merkt **Stv. Pohler** an, es könne sich als sinnvoll erweisen, eine derartige Satzung für einen gewissen Kernbereich der Innenstadt zu erlassen. Dies erspare die punktuelle Auseinandersetzung mit jedem einzelnen Bereich.

Auch die Entscheidung zu TOP 7.1 könne erst in der kommenden Woche in der Sitzung des Rates erfolgen, da die vom PIUA in Auftrag gegebenen Geländeschnitte durch das Planungsbüro noch nicht vorlägen.

Mittlerweile hat das Büro ISR eine weitere Überarbeitung unter Beteiligung der Fraktionsvorsitzenden angekündigt, die einen Beschluss über die Offenlage erst in der nächsten PIUA-Sitzung am 09.04.2013 zulassen.

Schließlich sei der WLA bzgl. TOP 11 zu der Überzeugung gelangt, grundsätzlich keinen öffentlichen Verkehrsraum zugunsten privaten Verkehrsraums veräußern zu wollen. Die einstimmige Ablehnung der Verwaltungsvorlage im WLA habe die Verwaltung dazu veranlasst, diesen TOP von der heutigen Tagesordnung zu nehmen.

Stv. Ruppert bittet den TOP 7.2 ebenfalls erst in der kommenden Woche in der Sitzung des Rates zu behandeln, da dieser erst gestern eingegangen sei.

Stv. Pohler als Antragsteller erklärt, diesen Antrag heute als Einbringung zu verstehen. Es sei wichtig, Ideen für die Nutzung des Geländes zu entwickeln.

Bgm. vom Bover erklärt, die Verwaltung befinde sich bereits in der Prüfung, inwieweit die Stadt die in Rede stehenden Flächen selbst benötige (Kindergarten-Neubau) und schlägt vor, diesen TOP erst in der übernächsten Sitzung des Rates zu beraten.

Zur Absetzung der TOP 3, 7.1, 7.2 und 11 von der heutigen Tagesordnung erkennt er Einvernehmen.

Öffentliche Sitzung

1./ Erlass einer neuen Abwassergebührensatzung Vorlage: 60/045/2013

Beschluss:

Die anliegende Abwassergebührensatzung der Stadt Haan wird in der vorliegenden Fassung der rechten Seite der Synopse in Anlage 1 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

2./ Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe Vorlage: 32-2/017/2013

Protokoll:

Stv. Rehm bittet darum zu prüfen, ob eine Ordnungsbehördliche Verordnung tatsächlich nötig sei und nicht das Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) bzw. die Richtlinie Freizeitlärm derartige Ausnahmen von der Nachtruhe bereits einräumen. Weiterhin bittet er um Aufklärung, warum zwischen den §§ 1 und 2 unterschieden werde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es gilt das LImSchG, und dies verlangt eine OV - sh. § 9 Abs. 1 und 3 LImSchG:

§ 9 (Fn 22)

Schutz der Nachtruhe

(1) Von 22 bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für

1. Ernte- und Bestellarbeiten zwischen 5 und 6 Uhr sowie zwischen 22 und 23 Uhr,

2. die Außengastronomie zwischen 22 und 24 Uhr. Die Gemeinde soll den Beginn der Nachtruhe außerhalb von Kerngebieten, Gewerbegebieten, Sondergebieten für Freizeitparks, des Außenbereichs sowie von Gebieten nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch mit entsprechender Eigenart der näheren Umgebung bis auf 22 Uhr vorverlegen, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft geboten ist. Dies kann auch im Wege der ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgen.

3. den Betrieb von Anlagen, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, einer Planfeststellung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder dem Bundesberggesetz (BBergG) oder aufgrund eines zugelasse-

nen Betriebsplanes nach dem Bundesberggesetz betrieben werden,
 4. Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, und
 5. (aufgehoben) (Fn 23)

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
 (3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können die Gemeinden für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen, ähnliche Veranstaltungen und für Zwecke der Außengastronomie sowie für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sonst sozialgewichtigen Umständen beruht und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.

Grundsätzlich gilt Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des nachfolgenden Tages. Ausnahmen: für Außengastronomie i. S. des Abs. 2 (aufgrund gesetzlicher Regelung) und (nur aufgrund einer Ordnungsbehördlichen Verordnung) für Veranstaltungen i. S. des Abs. 3.

Unterschied zwischen § 1 und 2 des VO-Entwurfs besteht in dem unterstellten (geringeren) Bedürfnis, dass für die letzte Kirmesnacht und Tanz in den Mai nicht die Nachtruhe komplett aufgehoben werden muss.

Beschluss:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe wird in der Fassung der Anlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**3./ Bebauungsplan Nr. 176 "Bahnhofstraße" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
 hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB; Beschluss der Planungsziele;
 Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB;
 Beschluss einer Veränderungssperre, § 14 BauGB
 Vorlage: 61/108/2013**

Protokoll:

TOP 3 wurde von der Tagesordnung genommen

4./ Lärmaktionsplanung
hier: Beschluss über die abgegebenen Stellungnahmen, Beschluss des
Lärmaktionsplans, Stufe 1
Vorlage: 61/106/2013

Beschluss:

- „1. Über die im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen wird entsprechend dem Ergebnis der Prüfung in dieser Sitzungsvorlage entschieden.
2. Der Lärmaktionsplan, Stufe 1, gem. § 47d BImSchG in der Fassung vom 23.01.2013 wird beschlossen.
3. Die im Entwurf des Lärmaktionsplans, Stand: 03.11.2011 geplanten Maßnahmen, denen die für die Umsetzung zuständigen Behörden bislang nicht zugestimmt haben, sollen im Rahmen der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung weiterverfolgt werden.“

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

5./ Anpassung der Vergütung für Tagespflegepersonen - Antrag der Interessengemeinschaft Kindertagespflege in Haan vom 28.12.2012
Vorlage: 51/102/2013

Beschluss:

Die nach Nr. 7 der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege zu zahlende Tagespflegegeldleistung (Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand sowie einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGB VIII) wird mit Wirkung ab 01.01.2013 mit dem Faktor 4,33 Wochen je Monat berechnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, den dadurch beim Produktsachkonto 060130.533139 entstehenden Mehraufwand in 2013 in Höhe von voraussichtlich 25.000 € im Haushaltsplan 2013 zu berücksichtigen und für die Folgejahre entsprechend fortzuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**6./ Antrag der Privaten Kindergruppe Haan vom 17.01.2013 - Übernahme durch Gruppenumwandlung entstehender Defizitbeträge
Vorlage: 51/105/2013**

Beschluss:

Auf Antrag der Privaten Kindergruppe Haan e. V. übernimmt die Stadt Haan

1. für das Kindergartenjahr 2013/2014 für die Kindertageseinrichtung in der Guttentag-Loben-Str. 10 a das in Folge der Jugendhilfeplanung (Kindertagesstättenbedarfsplanung 2013/2014) durch eine Gruppenumwandlung entstehende Defizit bis zur Höhe von 30.000 Euro. Die Verwaltung wird beauftragt, den Betrag von 30.000 Euro in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2014 zu berücksichtigen. Die Konkretisierung des Defizits erfolgt zusammen mit dem Träger zu Ende des Kindergartenjahres 2013/2014 an Hand der Soll- / Ist-Belegungszahlen und im Rahmen der durch das Land anerkannten Kindpauschalen.
2. des im Rahmen der Schaffung einer Gruppe des Typs II erforderlichen Investitionsaufwands in Höhe bis zur Höhe von 25.500 Euro. Die Verwaltung wird beauftragt, den Betrag von 25.500 Euro in der Haushaltsplanung 2013 zu berücksichtigen. Die Verwaltung und der Träger entwickeln einen Antrag zur Förderung der Maßnahme durch das Land. Eine Landesförderung reduziert den städtischen Aufwand. Im Rahmen einer Förderung übernimmt die Stadt Haan den Trägeranteil. Die Antragstellung durch die Stadt gegenüber dem Land im Umfang von bis zu 25.500 Euro gilt als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**7./ Jugendhilfeplanung - Kindertagesstättenbedarfsplanung 2013/14
Vorlage: 51/104/2013**

Beschluss:

Für das Kindergartenjahr 2013/2014 (01.08.2013 - 31.07.2014) wird als Ergebnis der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII vorbehaltlich der Zustimmung des Landes und der Zuschussgewährung nach § 21 Kinderbildungsgesetz NRW beschlossen, die in Anlage 1 aufgeführten Gruppen mit den dargestellten Betreuungsplätzen zu bilden. Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Finanzbedarf dem Land nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz NRW fristgerecht bis zum 15.03.2013 zu melden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**7.1. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 162 "Niederbergische Allee" als Verfahren der Innenentwicklung, § 13a BauGB
/ hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB; Beschluss der Planungsziele; Einbringung der Vorentwurfsplanung
Vorlage: 61/107/2013**

Protokoll:

TOP 7.1 wurde von der heutigen Tagesordnung genommen

**7.2. Bürgerhausarreal Gruitzen
/ - hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20.02.2013
Vorlage: 10/157/2013**

Protokoll:

TOP 7.2 wurde von der heutigen Tagesordnung genommen und wird erst in der Sitzung des Rates am 23.04.2013 beraten.

8./ Beantwortung von Anfragen

Protokoll:

Stv. Dr. Gräßler möchte wissen, ob Eltern, die zum 01.08. einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben, den Differenzbetrag zu einem teureren Tagesmutterplatz selbst tragen müssen, wenn sie keinen Kindergartenplatz zugewiesen bekommen können.

Antwort der Verwaltung: siehe Anlage 1

Stv. Stracke bittet um eine Übersicht der zuletzt verbrauchten Kilowattstunden in den Gebäuden städtischen Eigentums, um einen Überblick über die Zusammensetzung städtischer Mietkosten zu gewinnen.

Stv. Goetze berichtet von der Suche nach neuen Räumlichkeiten für die Haaner Tafel und fragt die Verwaltung, ob diese unterstützend tätig werden könne (Lagerraum an der Don-Bosco-Schule).

Antwort der Verwaltung: Die Anfrage bezieht sich wohl auf die Räumlichkeiten unter-

halb der Turnhalle Don Bosco. Diese wurden bisher als Lager von der Feuerwehr genutzt und erst kürzlich geräumt. Für die Räume liegt keine Bau-/Nutzungsgenehmigung vor. Daher muss wahrscheinlich zunächst von Amt 65 ein Nutzungsänderungsantrag gestellt werden. Danach sollen die Räume der Schule als dringend benötigter Abstellraum und dem Schulverwaltungsamt als Möbellager zur Verfügung gestellt werden.

9./ Mitteilungen

Protokoll:

Es liegen keine Mitteilungen vor.